

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Dynamik Invest (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.05.2021 - 30.04.2022
 Ausschüttung/Auszahlung: 15.07.2022
 ISIN: AT0000A1DW11

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	831,3173	831,3173	831,3173	831,3173
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	9,1829	9,1829	9,1829	9,1829
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0955	0,0955	0,0955	0,0955
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0278	0,0278
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			13,2012	13,2012
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	196,5530			196,5530
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	321,2291	321,2291	321,2291	321,2291
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	322,6225	519,1755	505,9466	309,3936
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	322,6225	27,7931		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	491,3825	505,9466	309,3936
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				309,2647
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	294,8295	491,3825	491,3825	294,8295
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	87,0280	87,0280	87,0280	87,0280
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	744,2892	744,2892	744,2892	744,2892
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	87,0280	87,0280	87,0280	87,0280

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2021 - 30.04.2022
15.07.2022
AT0000A1DW11

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	313,5352	510,0882	510,0882	313,5352
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	87,0280	87,0280	87,0280	87,0280
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	13,3301	13,3301	0,1289	0,1289
7.2	Zinsen	14,0220	14,0220	14,0220	14,0220
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	1,6319	1,6319	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,7742	0,7742	0,7742	0,7742
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	1,2908	1,2908	2,3328	2,3328
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0486	0,0486	0,0486	0,0486
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,2468	0,2468	0,2468	0,2468
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			6,3473	6,3473
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0278	0,0278	0,0278	0,0278
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			13,2012	13,2012
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	14,4352	14,4352	14,4352	14,4352
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	13,3301	13,3301	13,3301	13,3301
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	294,8295	294,8295	294,8295	294,8295

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2021 - 30.04.2022
15.07.2022
AT0000A1DW11

		Betrieblicher Anleger			Privatstiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KEST auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0232	0,0232	0,0232	0,0232
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	87,0280	87,0280	87,0280	87,0280
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	3,9697	3,9697	3,9697	3,9697
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden ⁸⁾	3,6658	3,6658	3,6658	3,6658
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-1,6855	-1,6855	-1,6855	-1,6855
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	81,0781	81,0781	81,0781	81,0781
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2021 - 30.04.2022
15.07.2022
AT0000A1DW11

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der VO zur Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare aus Aktien aus Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0489	0,0489
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus brasilianischen Aktien	0,1947	0,1947	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,1927	0,1927	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0254	0,0254	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,2425	0,2425	0,0000	0,0000
aus thailändischen Aktien	0,0551	0,0551	0,0000	0,0000
	0,7104	0,7104	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,7104	0,7104	0,0489	0,0489
aus italienischen Zinsen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus polnischen Zinsen	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
aus spanischen Zinsen	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
	0,0420	0,0420	0,0420	0,0420
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus türkischen Zinsen	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252
aus chinesischen Zinsen	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082
aus indonesische Zinsen	0,0302	0,0302	0,0302	0,0302
aus koreanische Zinsen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	0,0638	0,0638	0,0638	0,0638
Summe aus Anleihen	0,1058	0,1058	0,1058	0,1058
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0603	0,0603	0,0603	0,0603
aus dänischen Aktien	0,0427	0,0427	0,0427	0,0427
aus finnischen Aktien	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
aus französischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
aus polnischen Aktien	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
aus portugiesischen Aktien	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
aus schwedischen Aktien	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265
aus spanischen Aktien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
aus tschechischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus irischen Aktien	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137
aus norwegischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus schweizer Aktien	0,5986	0,5986	0,5986	0,5986
aus amerikanischen Aktien	2,1451	2,1451	2,1451	2,1451
aus kanadischen Aktien	0,1335	0,1335	0,1335	0,1335
aus australischen Aktien	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
aus neuseeländischen Aktien	0,0063	0,0063	0,0063	0,0063
aus philippinischen Aktien	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
aus indonesischen Aktien	0,0097	0,0097	0,0097	0,0097
aus koreanischen Aktien	0,0926	0,0926	0,0926	0,0926
aus taiwanesischen Aktien	0,0638	0,0638	0,0638	0,0638
Summe aus Aktien	3,2163	3,2163	3,2163	3,2163
aus italienischen Zinsen	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
aus polnischen Zinsen	0,0232	0,0232	0,0232	0,0232
aus slowakischen Zinsen	0,0339	0,0339	0,0339	0,0339
aus spanischen Zinsen	0,0921	0,0921	0,0921	0,0921
aus tschechischen Zinsen	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
Summe aus Anleihen	0,1535	0,1535	0,1535	0,1535
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0603	0,0603
aus britischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0264	0,0264
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0534	0,0534
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,4775	0,4775
aus estnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0252	0,0252
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0012	0,0012
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1602	0,1602
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2021 - 30.04.2022
15.07.2022
AT0000A1DW11

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1311	0,1311
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0088	0,0088
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0115	0,0115
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0132	0,0132
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0042	0,0042
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0044	0,0044
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,4490	0,4490
aus türkischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0097	0,0097
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	2,1451	2,1451
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0545	0,0545
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2003	0,2003
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0025	0,0025
aus neuseeländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0063	0,0063
aus mexikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0122	0,0122
aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0242	0,0242
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0199	0,0199
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0028	0,0028
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0161	0,0161
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0290	0,0290
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,7560	0,7560
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1985	0,1985
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1055	0,1055
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1042	0,1042
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2193	0,2193
aus Aktien aus Ägypten	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus Aktien aus Singapur	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus russischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1218	0,1218
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1916	0,1916
aus pakistanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus Aktien aus Kolumbien	0,0000	0,0000	0,0030	0,0030
aus Aktien aus Saudi-Arabien	0,0000	0,0000	0,0107	0,0107
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0258	0,0258
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	5,6990	5,6990

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.